

Arbeitsrechtliche Fragen des Dualen Studiums

Vortrag von Prof. Dr. Viktoria Koch-Rust
Professorin an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Fachbereich Duales Studium

im Rahmen des 13. Hans-Böckler-Forums zum Arbeits- und Sozialrecht

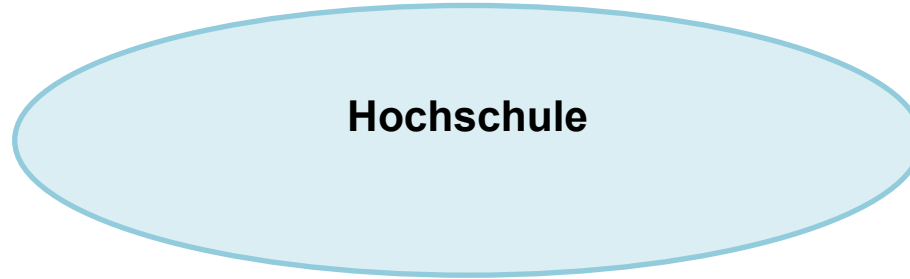
am 17.2.2022

Forum 1: Zukunftsfragen des Arbeitsrechts

Arbeitsrechtliche Fragen des Dualen Studiums

1. Kennzeichen dualer Studiengänge
2. Arten und Verbreitung dualer Studiengänge
3. Rechtsstatus von Dual Studierenden
4. Welche Rechtsvorschriften sind auf das Rechtsverhältnis zwischen dual Studierenden und Unternehmen anwendbar?
5. Praktische Probleme des Ausbildungsvertrags
6. Ist das Rechtsverhältnis zwischen dual Studierenden und Unternehmen tariflich regelbar?

1. Kennzeichen dualer Studiengänge



Hochschule

**Dualität: Verbindung und Abstimmung
zwischen Lernort Hochschule und Lernort
Betrieb**

**Systematische Verzahnung zwischen allen
drei Beteiligten**

A light blue oval with a thin blue border, containing the word "Studierende" in bold black text.

Studierende

A dark blue oval with a thin blue border, containing the word "Unternehmen" in bold black text.

Unternehmen

1. Kennzeichen dualer Studiengänge

Abgrenzung zu Studiengängen mit Praxisbezug

Dualer Studiengang

systematische Verzahnung zwischen Hochschule, Studierenden und Unternehmen

***auf inhaltlicher Ebene:**

Praktische Tätigkeit ist im Curriculum eingebunden;
angemessener Umfang der Praxisanteile;
Abstimmung zwischen den Lernorten Hochschule und Betrieb
durch Rahmenausbildungspläne

***auf organisatorischer Ebene:**

Austausch zwischen betrieblichen Betreuern und
Hochschulbetreuern
Mitarbeit der Unternehmensvertreter in den Hochschulgremien

***auf vertraglicher Ebene:**

Kooperationsvertrag zwischen Hochschule und Unternehmen
Beschäftigungsverhältnis zwischen Studierenden und
Unternehmen

Studiengang mit Praxisbezug

keine systematische Verzahnung zwischen den drei Partnern

im Curriculum ist zwar ein studienbegleitendes
Praktikum vorgesehen

Aber: Keine Abstimmung zwischen den Lernorten
Hochschule und Betrieb

Keine organisatorische Verzahnung

keine vertragliche Verzahnung
Vertrag zwischen Studierenden und Unternehmen kann
abgeschlossen werden

2. Arten dualer Studiengänge

Ausbildungsintegrierte duale Studiengänge

Parallel zum Studium wird eine Berufsausbildung absolviert

Neben dem Studienabschluss wird ein Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf erworben durch Abschlussprüfung bei der IHK oder HWK

Berufsausbildungsvertrag muss abgeschlossen werden, § 10 (1) BBiG

Praxisintegrierte duale Studiengänge

Praxisanteile stehen gleichwertig neben der theoretischen Ausbildung, aber es wird **nur ein Abschluss** – Studienabschluss - erworben

2. Verbreitung dualer Studiengänge¹

Jahr	2004	2019
Anzahl dualer Studiengänge (Erstausbildung)	512	1662
Anzahl kooperierender Unternehmen	18.168	51.000
Anzahl Studierender	40.982	108.202 (davon an DHBW ca. 30%)

2. Verbreitung dualer Studiengänge²

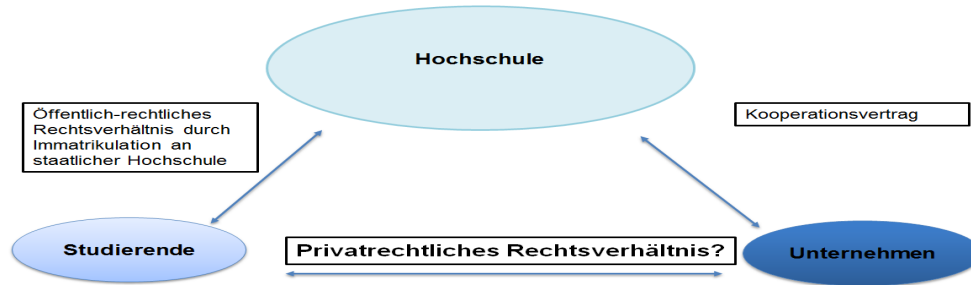
Jahr	ausbildungs- integrierte	praxisintegrierte	Mischformen	Gesamt
2011	447	395	37	879
2012	397	471	42	910
2013	445	508	61	1.014
2014	592	736	177	1.505
2015	576	759	218	1.553
2016	565	805	222	1.592
2019	580	840	242	1.662

3. Rechtsstatus von dual Studierenden

Sind Teilnehmer dualer Studiengänge „nur Studierende“ oder daneben auch „zur Berufsausbildung Beschäftigte“, so dass zwei Rechtsverhältnisse vorliegen?

Unstrittig ist:

- Rechtsverhältnis zwischen Studierendem und Hochschule für gesamte Dauer des Studiums
- Kooperation zwischen Hochschule und Unternehmen



Strittig ist:

- Liegt daneben auch immer ein Rechtsverhältnis zwischen Studierendem und Ausbildungsunternehmen vor?
- Wenn ja: Welche arbeitsrechtlichen Vorschriften sind auf dieses Rechtsverhältnis anwendbar?
- Ist dieses Rechtsverhältnis tariflich regelbar?

3. Rechtsstatus von dual Studierenden

Rspr.:³

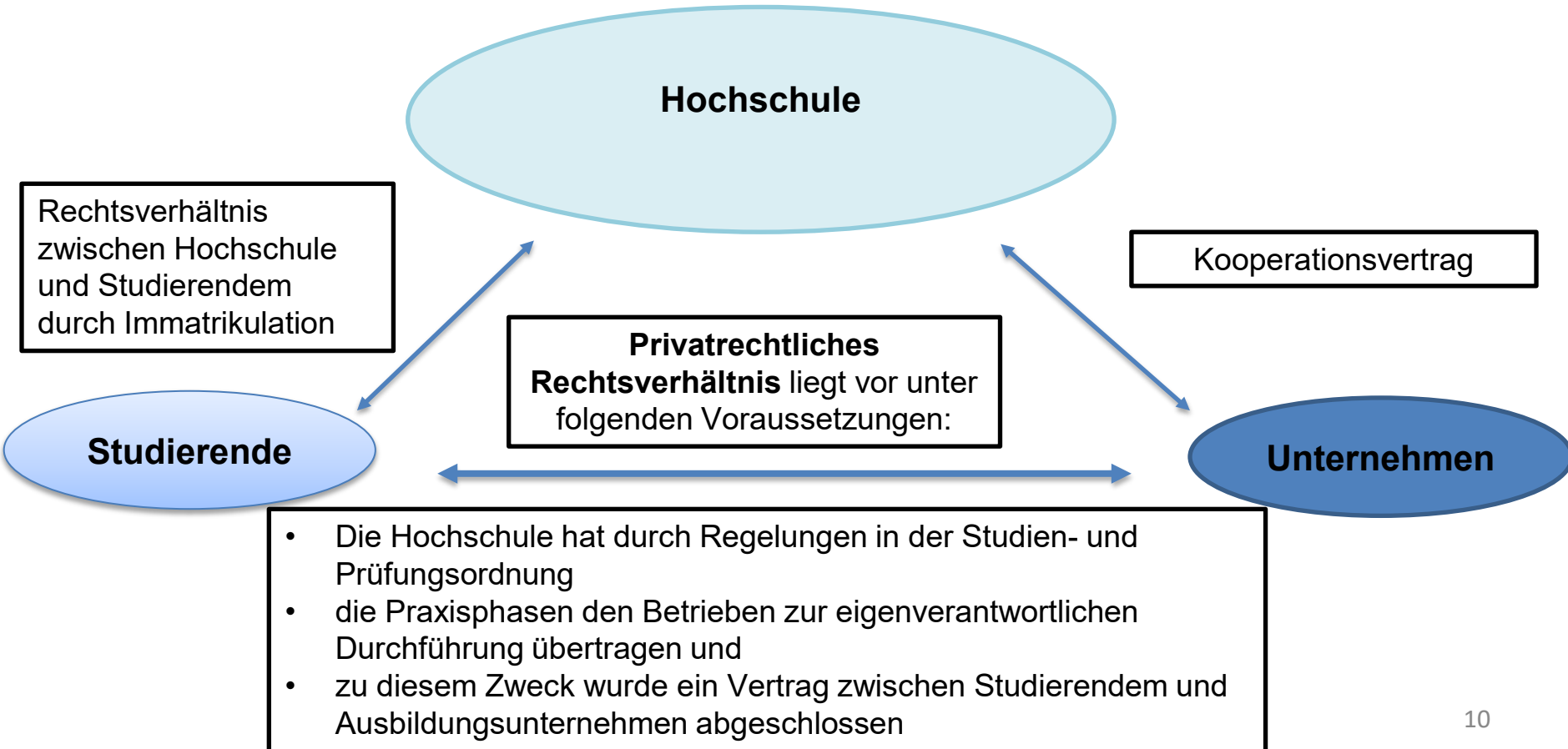
- **privatrechtliches Rechtsverhältnis**
- wenn die **praktische Ausbildung** einem mit der Hochschule kooperierenden **Unternehmen**
- **zur eigenverantwortlichen Durchführung**
- **ganz oder teilweise übertragen wird** und zu diesem Zweck
- **ein Vertrag zwischen Unternehmen und Studierendem abgeschlossen wird**

- Im Einzelfall festzustellen, anhand Regelungen der Hochschule und Auslegung des
Ausbildungsvertrags

a.A.:

Hufen⁴ und Löwisch⁵: nur öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis

3. Rechtsstatus von Dual Studierenden Zusammenfassung



4. Welche Rechtsvorschriften sind auf das Rechtsverhältnis zwischen Unternehmen und dual Studierenden anwendbar? Anwendbarkeit des BBiG?

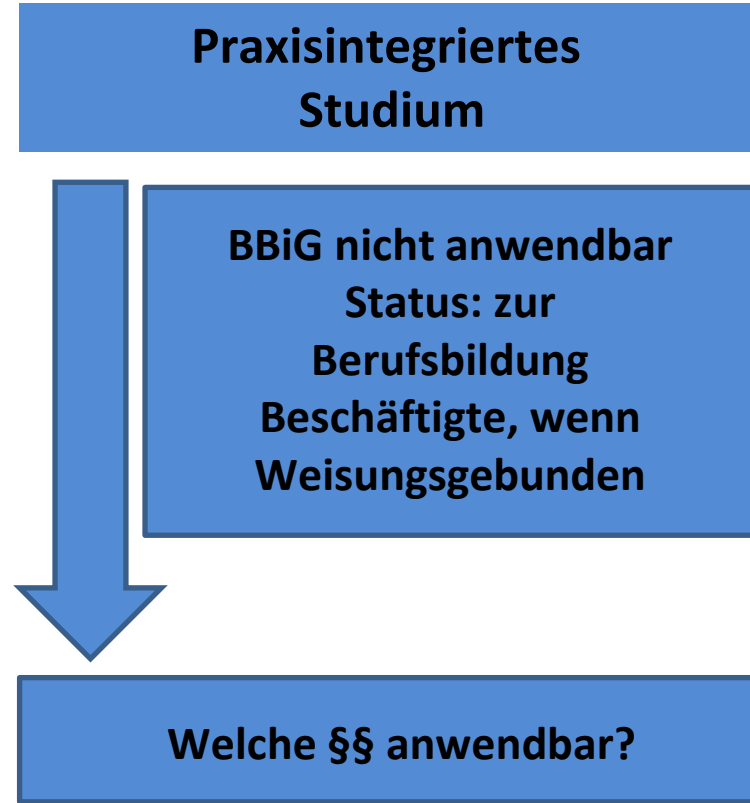
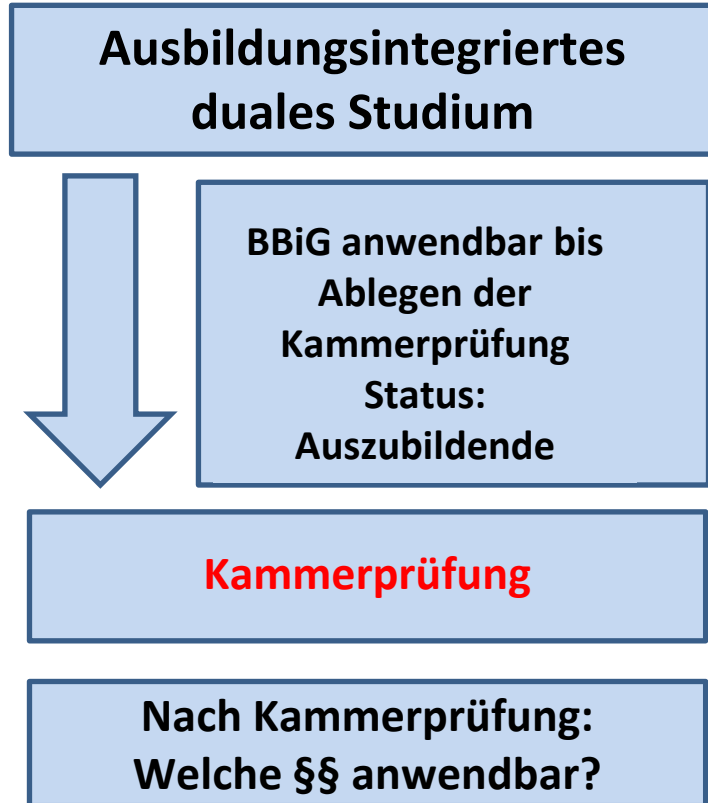
Ausbildungsintegrierte duale Studiengänge bis zum Ablegen der Kammerprüfung

- Bis zum Ablegen der Kammerprüfung ist das BBiG auf das privatrechtliche Rechtsverhältnis anwendbar
- BBiG: gesetzlich zwingende Mindestnormen
- Verweisnorm in § 10 (2) BBiG: Auszubildende erhalten über das BBiG hinaus arbeitsrechtlichen Schutz

Praxisintegrierte duale Studiengänge und Ausbildungsintegrierte duale Studiengänge nach der Kammerprüfung

- **BBiG nicht anwendbar, wegen Ausschluss in § 3 Abs. 2 Nr. 1 BBiG**
„Dieses Gesetz gilt nicht für Berufsbildung, die in berufsqualifizierenden oder vergleichbaren Studiengängen an Hochschulen auf der Grundlage des HRG und der Hochschulgesetze der Länder durchgeführt wird.“
- BAG: BBiG ist nicht anwendbar, wenn die praktische Ausbildung Teil des Studiums ist und durch staatliche Entscheidung anerkannt ist. Das ist immer dann der Fall, wenn die Praxisphase in der Studienordnung geregelt ist.

4. Welche Rechtsvorschriften sind auf das Rechtsverhältnis zwischen Unternehmen und dual Studierenden anwendbar?



4. Welche Rechtsvorschriften sind auf das Rechtsverhältnis von praxisintegriert dual Studierenden bzw. ausbildungsintegriert dual Studierenden nach Ablegen der Kammerprüfung anwendbar?

Jeweiliges Gesetz anhand von Wortlaut, systematischen Gesamtzusammenhang, Entstehungsgeschichte und Zweck auszulegen⁸

Ausgangspunkt: Wortlaut des personellen Geltungsbereichs des jeweiligen Gesetzes

Sind Studierende explizit benannt? (§ 1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG)

Sind dual Studierende explizit ausgeschlossen? (§ 22 MiLoG)

„Arbeitnehmer und zur Berufsbildung Beschäftigte“

„im Licht der jeweiligen Rechtsmaterie“ auszulegen, ob damit nur Auszubildende i.S.d. BBiG erfasst werden oder alle dual Studierenden, die weisungsgebunden beschäftigt sind

“Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen”

Ergibt sich aus Entstehungsgeschichte, Systematik und Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung, dass das Gesetz auch für dual Studierende gilt?

4. Welche Vorschriften sind auf das Rechtsverhältnis zwischen Unternehmen und dual Studierenden anwendbar?

Gesetz	Ausbildungsintegrierte duale Studiengänge bis zum Ablegen der Kammerprüfung	Praxisintegrierte duale Studiengänge und Ausbildungsintegrierte duale Studiengänge nach Ablegen der Kammerprüfung
AGG	anwendbar	anwendbar
BetrVG § 99 BetrVG	anwendbar	anwendbar
§ 78 a BetrVG	anwendbar	BAG⁹: nicht anwendbar
BEEG	anwendbar	anwendbar
BurlG	anwendbar	anwendbar
EFZG	anwendbar	anwendbar
KSchG	Sonderregelung in § 22 BBiG	anwendbar
MiLoG	Sonderregelung in § 17 BBiG	nicht anwendbar
MuSchG	anwendbar	anwendbar
NachweisG	Sonderregelung in § 11 BBiG	bei Umsetzung der Arbeitsbedingungen RiLi. v. 20.6.2019 liegt die Anwendung nahe
PflegezeitG	anwendbar	anwendbar
TzBfG Anspruch auf Teilzeitausbildung Befristungsregelung	Sonderregelung in § 7 a BBiG Sonderregelung in § 21 BBiG	offen, ob anwendbar offen, ob anwendbar

5. Praktische Probleme des Ausbildungsvertrags dual Studierender

Ausgangspunkt:

- Nicht alle Hochschulen geben Musterverträge¹⁰ oder Empfehlungen für die Gestaltung des Ausbildungsvertrags vor
- Prüfung des Inhalts des Ausbildungsvertrags bei der Akkreditierung oder der staatlichen Anerkennung von privaten Hochschulen?
- Studie des CHE¹¹ (voraussichtlich April 2022)

Praktische Probleme:

- Anspruch auf Verlängerung des Ausbildungsvertrags bei Teilzeitstudium?
- Ordentliche Kündigung des Ausbildungsvertrags durch Arbeitgeber nach Ablauf der Probezeit zulässig?
- **Zulässigkeit von Bleibeverpflichtungen und Rückzahlungsklauseln**

5. Praktische Probleme des Ausbildungsvertrags dual Studierender

Bleibe- und Rückzahlungsverpflichtungen

Ausbildungsintegrierte duale Studiengänge bis zum Ablegen der Kammerprüfung

Vertragsbindungsklauseln, die die Berufstätigkeit des Auszubildenden einschränken, sind unwirksam, § 12 Abs. 1 BBiG

Verbot von Entschädigungszahlungen für die Berufsausbildung, § 12 Abs. 2 Nr. 1 BBiG

Praxisintegrierte duale Studiengänge und ausbildungsintegrierte duale Studiengänge nach Ablegen der Kammerprüfung

Bleibe- und Rückzahlungsverpflichtungen sind bei Abschluss des Ausbildungsvertrages möglich, aber Angemessenheitskontrolle nach § 307 BGB
Studierende dürfen nicht unangemessen benachteiligt werden

Voraussetzungen nach Rspr.:

- geldwerter Vorteil für den Studierenden?
- Bindungsdauer angemessen?
- Höhe des Rückzahlungsbetrages?
- Klarer und verständlicher Hinweis auf Rückzahlungsverpflichtung bei Abschluss des Ausbildungsvertrags
- ratierliche Rückzahlung pro monatlichem Verbleib im Unternehmen
- Verpflichtung des Unternehmens, dem Studierenden einen Arbeitsvertrag anzubieten
- Rückzahlung nur, wenn Grund in den alleinigen Verantwortungsbereich des Studierenden fällt und ihm die Rückzahlung nach Treu und Glauben zumutbar ist

6. Ist das Rechtsverhältnis zwischen dual Studierenden und Unternehmen tariflich regelbar?

Ausgangspunkt: Tarifmacht besteht nur für Arbeitsverhältnisse und betriebliche Rechtsverhältnisse, nicht aber innerhalb öffentlich-rechtlicher Gewaltverhältnisse

1. Beruht die Ausbildung nur auf öffentlich-rechtlicher Grundlage?
Wenn ja, besteht keine Normsetzungsbefugnis für Tarifvertragsparteien
2. Absolute Regelungssperre für den Bundesgesetzgeber?
 - Bildung ist Ländersache, **aber**
 - Bund hat Regelungskompetenz für das Arbeitsrecht

5. Ist das Rechtsverhältnis zwischen dual Studierenden und Unternehmen tariflich regelbar?

3. Ist das Rechtsverhältnis zwischen Ausbildungsunternehmen und Studierenden ein Arbeitsverhältnis i.S.v. § 1 TVG?

- Kann bejaht werden für ausbildungsintegriert dual Studierende bis zum Ablegen der Kammerprüfung wegen Verweis in § 10 (2) BBiG
- Für praxisintegriert dual Studierende und ausbildungsintegriert dual Studierende nach Ablegen der Kammerprüfung
 - contra: spezialgesetzliche Zuweisung fehlt¹²
 - pro: Arbeitsverhältnis ist „besonderes Arbeitsverhältnis“¹³
persönlicher Schutzbereich von Art. 9 Abs. 3 GG¹⁴

4. Umfang der tarifvertraglichen Regelungsbefugnis?

- Tarifvertragliche Regelung ausgeschlossen, soweit hochschulrechtliche Regelung reicht
- Tarifvertragliche Regelung wäre z.B. möglich zu Vergütungshöhe, Anzahl der Urlaubstage, Übernahmeregelungen, ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit nur aus betriebsbedingten Gründen möglich...

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Ich freue mich auf Ihre Fragen.**

Fundstellennachweis

- 1: Hofmann, Silvia; Hemkes, Barbara; Leo-Joyce, Stephan; König, Maik; Kutzner, Petra; AusbildungPlus in Zahlen, Duales Studium 2019, S. 12
- 2: aaO, S. 16
- 3: BAG 30.10.1991 – 7 ABR 11/91, NZA 1992, 808; BAG 27.9.2006 – 5 AZB 33/06, NJOZ 2006, 4720
- 4: Hufen, Zur Ausdehnung des BBiG (und anderer Bundesgesetze) auf in hochschulischen Studienordnungen vorgesehene Praxisphasen in den dualen Studiengängen, Rechtsgutachten erstattet für das Bundesforschungsministerium, 2019
- 5: Löwisch, Tarifrecht und Landesarbeitsrecht in: Festschrift für Dieter Reuter, S. 681- 687, hrsg. V. Martinek/Rawert/Weitmeyer, 2010
- 6: Studien- und Prüfungsordnung des dualen Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs Duales Studium der HWR Berlin v. 13.11.2019; Grundsätze für die Eignung von Ausbildungspartnern für duale Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs duales Studiums v. 4.5.2015; Gesetz zur Eingliederung der Berufsakademie Berlin in die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin v. 2.10.2003
- 7: BAG 18.11.2008 – 3 AZR 192/07, NZA 2009, 435
- 8: BAG 20.5.2008- 9 AZR 219/07, NZA 2008, 1237; BAG 21.9.2011 – 7 AZR 375/10, NZA 2012, 255
- 9: BAG 17.6.2020 – 7 ABR 46/18, NZA 2020, 1723
- 10: Vertrag zur Ausbildung im Rahmen des dualen Studiums an der HWR Berlin am Fachbereich Duales Studium, <https://www.hwr-berlin.de/fileadmin/portal/Dokumente/Fachbereiche-Institute/FB2/Allgemein/Ausbildungsvertrag.pdf>;
Duale Hochschule Baden-Württemberg Studienvertrag,
https://www.dhbw.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Dokumente_fuer_Duale_Partner/DHBW_Studienvertrag.pdf
- 11: Centrum für Hochschulentwicklung, Duales Studium: Umsetzungsmodelle und Entwicklungsbedarfe, <https://www.che.de/projekt/duales-studium/>
- 12: Löwisch/Rieble, TVG Kommentar, 4. Aufl. München, 2017, § 1 Rn. 184
- 13: Brecht-Heitzmann, RdA 2008, 276 ff.
- 14: Sachs/Höfling GG-Kommentar, 9. Aufl. 2021, Art. 9 Rn 119